

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2071 —

Entbindung ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes **von der ihnen auferlegten Schweigepflicht**

A. Problem

Der Antrag geht davon aus, daß der DDR-Ministerrat am 16. Mai 1990 „Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht“ (GBl. I S. 250) beschlossen hat, die als fortgeltendes DDR-Recht nach Artikel 9 Einigungsvertrag nach wie vor Gültigkeit haben. Der Antrag verfolgt das Ziel, diese Rechtslage dahin gehend abzuändern, daß alle ehemaligen — hauptamtlichen und inoffiziellen — Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)/Amt für nationale Sicherheit (AfNS) in vollem Umfang von der ihnen auferlegten Schweigepflicht über anvertraute Staats- und Dienstgeheimnisse — bei Wahrung schutzwürdiger Persönlichkeiten Dritter — entbunden werden.

B. Lösung

In einer EntschlieÙung stellt der Innenausschuß fest, daß seit dem 3. Oktober 1990 bezüglich der Tatsachen, die im Interesse der ehemaligen DDR und ihrer Organe als Geheimnis zu behandeln waren, für Angehörige der ehemaligen Staatsverwaltung der DDR sowie für andere Personen, die aufgrund besonderer Auftragsverhältnisse für die Staatsverwaltung tätig waren, keine Schweigepflicht mehr besteht. Die Bundesregierung, die diese Auffassung teilt, wird aufgefordert, diese Rechtsauffassung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. folgender Entscheidung zuzustimmen:

„Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß bezüglich der Tatsachen, die im Interesse der ehemaligen DDR und ihrer Organe als Geheimnis zu behandeln waren, für Angehörige der ehemaligen Staatsverwaltung der DDR sowie für andere Personen, die aufgrund besonderer Auftragsverhältnisse für die Staatsverwaltung tätig waren, seit dem 3. Oktober 1990 keine Schweigepflicht mehr besteht.

Die Regelungen im Recht der DDR über eine solche Schweigepflicht sind durch den Einigungsvertrag nicht fortgeführt worden und damit gegenstandslos.

Dem Deutschen Bundestag ist bekannt, daß die Bundesregierung in dieser Frage die gleiche Auffassung vertritt. Er fordert sie auf, diese Rechtsauffassung in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.“

2. den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/2071 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. November 1992

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter
Angelika Barbe
Berichterstatteerin

Wolfgang Lüder

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Wolfgang Lüder und Angelika Barbe

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 ohne Aussprache — die beabsichtigten Reden wurden als Anlage zu Protokoll gegeben — an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
2. Die Berichterstatter von Innen- und Rechtsausschuß haben sich nach der Anberatung des Antrages in der Sitzung des Innenausschusses am 4. November 1992 in einem Berichterstattergespräch, das am 10. November 1992 stattfand, auf die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Entschliebung verständigt. Der Rechtsausschuß hat mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 26. November 1992 auf seine Mitberatung verzichtet.
3. Der Innenausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 11. November 1992 unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums des Rechtsausschusses abschließend beraten und der Entschliebung sowie der Erledigung der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

II. Zur Begründung

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß bezüglich der Tatsachen, die im Interesse der ehemaligen DDR und ihrer Organe als Geheimnis zu behandeln waren, für Angehörige der ehemaligen Staatsverwaltung der DDR sowie für andere Personen, die aufgrund besonderer Auftragsverhältnisse für die Staatsverwaltung tätig waren, seit dem 3. Oktober 1990 keine Schweigepflicht mehr besteht. Deshalb hat der Ausschuß eine Beschlußfassung im Sinne des Antrages der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/2071 zur Entbindung ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes von der ihnen auferlegten Schweigepflicht nicht für erforderlich gehalten.

Die Regelungen im Recht der DDR über eine solche Schweigepflicht sind durch den Einigungsvertrag nicht fortgeführt worden und damit gegenstandslos. Der Ministerrat der DDR hatte mit dem im Gesetzblatt der DDR veröffentlichten Beschluß vom 16. Mai 1990 „Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht“ bestätigt. Nach Nummer 3 und Nummer 4.4 dieser Fassung bestand nach dem Recht der DDR jedoch die

Verpflichtung zur Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen in den darin aufgeführten Fällen fort.

Einschlägig für die Frage der Fortgeltung dieser Verpflichtung sind die Artikel 8 und 9 des Einigungsvertrages, weil sie sich mit der Überleitung von Bundesrecht und Fortgeltung des DDR-Rechts befassen. Grundsätzlich ersetzt danach Bundesrecht ehemaliges DDR-Recht. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages bleibt das in Anlage II des Einigungsvertrages aufgeführte Recht der DDR mit den dort benannten Maßgaben in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung dieses Vertrages sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist. Unter den in der Anlage II aufgeführten Rechtsvorschriften findet sich der Ministerratsbeschluß vom 16. Mai 1990 jedoch nicht, obwohl in der Anlage II im übrigen durchaus auch Anordnungen und Ministerratsbeschlüsse der DDR aufgeführt sind. Die „Festlegungen“ zur Verschwiegenheitspflicht sind also wegen Nichtaufnahme in die Anlage II zum Einigungsvertrag als nicht fortgeltendes DDR-Recht anzusehen. Auch anderes Recht der ehemaligen DDR zum Schutz von Staatsgeheimnissen ist nicht übergeleitet worden.

Der Ausschuß ist darüber hinaus mit der Bundesregierung der Meinung, daß Geheimschutz als Teil der staatlichen Selbstorganisation nur solange andauern kann wie die Staatsgewalt selbst, die ihn verlangt. Ein nicht mehr existierender Staat wie die DDR kann seine „Geheimnisse“ mithin nicht mehr schützen. Mangels einer bestehenden Schweigepflicht ist damit auch eine Entbindung von derselben obsolet.

Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, diese Rechtsauffassung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Diese hat im Zuge der Beratungen darauf hingewiesen, daß sie bereits in ihren Antworten zur Frage 11 in Drucksache 12/2318 und zur Frage 14 in Drucksache 12/3047 dargelegt hat, daß heute keine entsprechende Schweigepflicht mehr besteht und es einer Aufhebung des Beschlusses des DDR-Ministerrats vom 16. Mai 1990 zur Schweigepflicht daher nicht bedarf.

Die Bundesregierung hat weiter klargemacht, daß sie die Auffassung des Kammergerichtes Berlin, das von der Fortgeltung dieser vom Ministerrat der DDR am 16. Mai 1990 beschlossenen „Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht“ ausgeht und diese Fortgeltung aus Artikel 19 des Einigungsvertrages herleitet, nicht teilt. Der vom Kammergericht für die Fortgeltung des Ministerratsbeschlusses herangezogene Artikel 19 des Einigungsvertrages hält sie hier nicht für anwendbar, weil der Beschluß des Ministerrats mit seinen „Festlegungen“ kein Verwaltungsakt oder eine gleichartige Verwaltungsentscheidung ist. Nach bundesdeutschem Recht und nach dem seinerzeitigen

Rechtsgebrauch der DDR muß er vielmehr als allgemeine Norm oberhalb der Ebene der Verwaltungsakte qualifiziert werden.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält den Entschließungsantrag nicht für ausreichend, das Problem aus der Welt zu schaffen. Sie kritisiert den zweiten Absatz des Entschließungsantrages, wo ausgeführt werde, daß die Regelungen im Recht der DDR

über eine solche Schweigepflicht durch den Einigungsvertrag nicht fortgeführt worden und damit gegenstandslos seien und betont demgegenüber, daß dies gerade nicht der Fall sei. Gerade nach Artikel 9 des Einigungsvertrages gelte dieses DDR-Recht fort. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält den gemeinsamen Entschließungsantrag deshalb nicht für ausreichend und meint, er werde in der Sache nichts ändern.

Bonn, den 26. November 1992

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichtersteller

Wolfgang Lüder

Angelika Barbe
Berichterstellerin

